

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN



BüchnerBarella
Sichert Unternehmen seit 1922

BüchnerBarella

THEMEN

Die vom Thüringer Schützenbund e.V. erarbeitete Böllerschützenordnung - mit Stand 01.01.2021 regelt das Böllern.

Nachfolgend einige Ausführungen zum Versicherungsschutz!

WAS IST WIE VERSICHERT ?

Sportversicherungsvertrag Landesportbund Thüringen e.V

Haftpflicht- und Unfall-Zusatzversicherung
Thüringer Schützenbund e.V.

Privathaftpflicht des Schützenmitgliedes
(Ist privat zu prüfen)



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Im Sportversicherungsvertrag und in der Zusatzversicherung des **Thüringer Schützenbund** ist kein privater Versicherungsschutz eingeschlossen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

Viele Erweiterungen sind vereinbart, aber nicht der private Versicherungsschutz!

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Sportversicherungsvertrag LSB Thüringen e.V.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

- A Haftpflichtversicherung für den LSB Thüringen e. V., seine Vereine, Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Anschlussorganisationen (zusammenfassend nachfolgend Vereine genannt).**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Tätigkeit, sowie in Erweiterung derselben soweit nachfolgend dargestellt.



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Sportversicherungsvertrag LSB Thüringen e.V.

- h) Schießsport
- ha) aus dem erlaubten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Waffen, Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren etc.
 - hb) aus dem behördlich genehmigten, nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Haftpflicht- und Unfall-Zusatzversicherung Thüringer Schützenbund e.V.

4. Versicherungsschutz für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen in der Schießstätte

a. Versicherte Personen:

Versichert sind alle Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen, die nach § 27 (1), Satz 1 und 2 WaffG bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirken oder an der Schießveranstaltung teilnehmen.

b. Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen, die auf den Schießstätten des Thüringer Schützenbundes e.V., seiner Mitgliedsvereine und des Landes- und Bundesstützpunktes für Sport- und Bogenschießen teilnehmen.

Der Versicherungsschutz gilt während der Teilnahme an den Schießveranstaltungen, vom Betreten der Schießstätte bis zum Verlassen der Anlage.

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Haftpflicht- und Unfall-Zusatzversicherung Thüringer Schützenbund e.V.

c. Versicherungsumfang:

Die Versicherungssumme entspricht den Vereinbarungen zum Sportversicherungsvertrag, mindestens jedoch der, im § 27 Abs. (1) WaffG genannten pauschalen Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden, die sich aus dem Betrieb der Schießstätte ergeben.

In teilweiser Erweiterung der AHB sowie der Besonderen Vereinbarungen zum Sportversicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Haftpflicht- und **Unfall**-Zusatzversicherung Thüringer Schützenbund e.V.

IV. Unfallversicherung: Versicherungsschutz für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen in der Schießstätte

1. Versicherte Personen:

Alle Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen, die nach § 27 (1), Satz 1 und 2 WaffG bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirken oder an der Schießveranstaltung teilnehmen.

2. Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, von denen die versicherten Personen während ihres Aufenthaltes im Gefahrenbereich der Schießstätte anlässlich des Schießens oder durch Aufsichtsführung betroffen werden.
Bei teilnehmenden Gastschützen beginnt der Versicherungsschutz mit dem Betreten der Schießstätte und endet mit dem Verlassen der Anlage.



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT!

Haftpflicht- und **Unfall**-Zusatzversicherung Thüringer Schützenbund e.V.

3. Versicherungsumfang:

Dieser Vertrag deckt die summenmäßige Differenz zwischen der Versicherungsleistung für Todesfall und Invalidität des Sportversicherungsvertrages und den im § 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes festgeschriebenen Mindestversicherungsleistungen von

10.000 EUR für den Todesfall und
100.000 EUR für Invalidität (Vollinvalidität ohne Progression).



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR PRIVATES BÖLLERN IN DER ÖFFENTLICHKEIT AM BEISPIEL DER ALLIANZ (PRIVATKONZEPT BÜCHNERBARELLA)

Inhaltsverzeichnis



Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.



26/11/20

11

ANSPRECHPARTNER IN ALLEN FRAGEN DER VERSICHERUNG

BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH

Werner-Seelenbinder-Str. 1

99096 Erfurt

Tel.: 0361- 66620-11 Herr Robbi Braun

Mobil: 0151 20 35 05 66

Mail: R.Braun@buechnerbarella.de

Tel: 0361 - 66620-20 Frau Petra Kollatz

Mail: P.Kollatz@buechnerbarella.de

26/11/20

12

Anmerkung zur Versicherungsinformation der BüchnerBarella

„Versicherungsschutz für Böllern“

hier Blatt 13

1. Da in den Ausführungen des Versicherungsunternehmens immer von „Schießstätten“ die Rede ist, wurde von Seiten des TSB nachgefragt, wie sich das mit den Plätzen/Orten verhält, die zum Böllern oder Salutschießen dienen.

Dazu erhielten wir folgende Information:

Die Schießstätte ist für den Versicherer ein imaginärer Ort. Der Begriff stammt aus dem Waffengesetz (§ 27 - darauf beruht auch die Zusatzdeckung des TSB e.V.) und bezieht dort die ortsveränderlichen -genehmigten- Anlagen/Standorte mit ein.

Der Versicherungsschutz ist somit gegeben.

2. Empfehlung des TSB

Auf Blatt 11 der Versicherungsinformation der BüchnerBarella wird auf die Privathaftpflichtversicherung (hier am Beispiel bei der Allianz) für privates Böllern hingewiesen.

Da die Private Haftpflichtversicherung nicht nur beim Böllern/Salutschießen, sondern auch bei allen anderen Tätigkeiten beim Umgang mit Waffen und Munition eine nicht unwesentliche Rolle spielen kann, schlägt der TSB vor, dass Jeder das Vorhandensein dieser Absicherung über seine persönliche Haftpflichtversicherung abprüfen und gegebenenfalls präzisieren sollte.